

Kreis Steinburg - Der Landrat Postfach 1632 D - 25506 Itzehoe

Wasserverband Krempermarsch
Am Wasserwerk 5
25358 Horst-Hahnenkamp



ltzehoe, 27.07.2022

**Zulassung einer Überschreitung des Grenzwerts für Mangan gemäß der Trinkwasserverordnung in Verbindung mit der UBA-Leitlinie zum Vollzug der §§ 9,10 TrinkwV (Ausnahmegenehmigung);
Wasserwerk Krempermarsch, Am Wasserwerk 5, 25358 Horst-Hahnenkamp**

Sehr geehrter Herr Ahrens,

auf Grund Ihres mündlichen Antrags vom 20.07.2022 und auf Grund der §§ 8 und 9 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343), treffe ich folgende Entscheidung:

Dem Wasserwerk Krempermarsch wird erlaubt vorübergehend Trinkwasser mit einem Mangangehalt von bis zu 0,2 mg/l für den menschlichen Gebrauch abzugeben.

Nebenbestimmungen:

Auf Grundlage des § 107 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVObI. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2022 (GVObI. S. 549) ergehen folgende Nebenbestimmungen:

a) Befristung

Die Genehmigung wird bis zum 31.10.2022 befristet.

b) Auflagen

1. Sie haben zu veranlassen, dass das von Ihnen abgegebene Trinkwasser am Ausgangspunkt des Wasserwerks täglich fachgerecht auf den Gehalt auf Mangan untersucht wird. Die festgestellten Mangangehalte sind zu dokumentieren und mir wöchentlich zusammengefasst zu übermitteln.

Amt
Gesundheitsamt

Dienstgebäude
Viktoriastr. 17a

Ansprechpartner
Frau Jahn

Zimmer
21

Kontakt
Telefon: 04821/69 475
04821/69 0 (Zentrale)

Fax: 04821/69 552

E-Mail:
jahn@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
5041-

Anschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

www.steinburg.de



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
BLZ 222 500 20 – Kto. 20 400
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 – Kto. 9694-205
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549

Leitweg-ID
01061-0000-66

2. Alle Personen, die Wasser zum menschlichen Gebrauch aus dem von Ihnen betriebenen Wasserwerk beziehen, sind umfassend über die Art der Verunreinigung sowie über die mit der oraler Aufnahme verbundenen Risiken sowie etwaige Verwendungseinschränkungen (z. B. für den direkten Verzehr und die Herstellung oder Zubereitung von Getränken und Speisen) zu informieren. Die durch Sie veranlassten Verbraucherinformationen sind dem Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

c) **Auflagenvorbehalt**

Die Erteilung weitergehender Auflagen behalte ich mir vor.

d) **Widerrufsvorbehalt**

Ich behalte mir den Widerruf dieser Ausnahmegenehmigung vor.

Sachverhalt und Begründung:

Sie betreiben ein Wasserwerk auf dem Grundstück Am Wasserwerk 5, 25358 Horst-Hahnenkamp, durch das 9800 Anschlüsse mit Trinkwasser versorgt werden.

Telefonisch teilten Sie mir am 20.07.2022 mit, dass bedingt durch den Neubau eines Wasserwerkes der Mangan-Wert von 0,05 mg/L gem. den Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) am Werkausgang nicht eingehalten werden kann.

Gegenüber dem Gesundheitsamt beantragten Sie 20.07.2022 daher die Zulassung einer Grenzwertüberschreitung für dieses Element.

Auf eine schriftliche Anhörung gemäß § 87 LVwG wurde aufgrund der mündlichen Antragsstellung verzichtet.

Grenzwertverletzungen können gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in Verbindung mit der UBA-Leitlinie zum Vollzug der §§ 9,10 TrinkwV durch das Gesundheitsamt bedingt zugelassen werden, wenn die menschliche Gesundheit nicht akut gefährdet ist.

Mangan gilt als ein relativ ungiftiges Metall, dennoch kann es vor allem im Säuglingsalter aufgenommen, zur Anreicherung im Gehirn kommen.

Aus Vorsorgegründen im Sinne des Gesundheitsschutzes sollte ein Wasser mit einem Mangangehalt von mehr als 0,2 mg/l für die Herstellung von Säuglingsnahrung nicht verwendet werden.

Da davon auszugehen ist, dass auch Säuglinge und Kleinkinder mit dem Wasser versorgt werden, ist für Mangan der maximale Grenzwert (Maßnahmhöchstwert) von 0,2 mg/L am Werkausgang Ihres Wasserwerkes einzuhalten.

Durch Mischen der Reinwässer ist davon auszugehen, dass der Maßnahmhöchstwert erreicht werden kann.

Aus diesem Grund ist der Mangan-Wert durch tägliche Messung und Dokumentation am Werkausgang zu kontrollieren.

Zudem sind alle Verbraucherinnen und Verbraucher umfassend über die Art der Verunreinigung, die mit oraler Aufnahme verbundenen Risiken sowie etwaige Verwendungseinschränkungen (z. B. für den direkten Verzehr und die Herstellung oder Zubereitung von Getränken und Speisen) zu informieren.

Die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung sind erforderlich und angemessen, um den Schutz der Menschen in Ihrem Versorgungsgebiet sicherzustellen und nachteilige Auswirkungen, die sich für die menschliche Gesundheit ergeben könnten, auszuschließen bzw. zu minimieren. Sie stellen sich somit auch als Ausprägung des Vorsorgeprinzips im Gesundheitsschutz dar.

Zur zeitlichen Beschränkung des gesundheitlichen Risikos der Personen in Ihrem Versorgungsgebiets infolge des erhöhten Mangangehalts ist eine Befristung bis zum Ende des Jahres geboten.

Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, um schnell auf eine sich ändernde Rechts- oder Sachlage reagieren zu können.

Der Widerrufsvorbehalt ist erforderlich, um schnell auf eine geänderte Rechts- oder Sachlage reagieren zu können, oder um darauf zu reagieren zu können, wenn festgestellt wird, dass Sie die angeordneten Auflagen nicht oder nur unzureichend erfüllen. Ihre wirtschaftlichen Interessen als Betreiber eines Wasserwerks stehen hier den übergeordneten Interessen der Gesunderhaltung der Menschen in Ihrem Versorgungsgebiet nach.

Meine Zuständigkeit zum Erlass dieser Ausnahmegenehmigung ergibt sich aus § 10 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG) vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Mai 2018, GVOBl. S. 162).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid und die darin enthaltenen Nebenbestimmungen können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei mir: Kreis Steinburg, Der Landrat, Gesundheitsamt, Viktoriastr. 16-18, 25524 Itzehoe eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Jahn